Infoblatt zu medizinisch, pflegerisch oder therapeutisch notwendigen Kur- und Rehabilitationsaufenthalte

Bei medizinisch, pflegerisch oder therapeutisch notwendigen Kur- und Rehabilitationsaufenthalten handelt es sich um Behandlungen im Sinne von § 12 Abs. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), die in Kombination mit Beherbergungsleistungen (§ 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV) und gastronomischer Verpflegung (§ 13 Abs. 1, Abs. 2 der 12. BayIfSMV) erbracht werden. Es ist daher auf die Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen zu achten.

Behandlungen sind dann als medizinisch notwendig anzusehen, wenn sie ärztlich verordnet sind und – in Abgrenzung zu elektiven Eingriffen oder Behandlungen – der körperliche oder gesundheitliche Zustand eine Behandlung erfordert. Ziel der derzeit geltenden Regelungen der 12. BayIfSMV ist es weiterhin, das aktuelle Infektionsgeschehen einzudämmen. Vor diesem Hintergrund ist darauf abzustellen, ob die Behandlung Aufschub duldet oder nicht.

Hiernach gilt: Ist eine zeitige Behandlung notwendig, um einer Verschlechterung des Status quo vorzubeugen oder um nach einem Eingriff die erforderlichen Maßnahmen zur Heilung zu ergreifen, dann ist diese Behandlung im Sinne der 12. BayIfSMV zulässig. Infektionsschutzrechtlich nicht zulässig sind solche Aufenthalte, die aufgeschoben werden können, ohne dass der Patient hierdurch einen körperlichen oder gesundheitlichen Nachteil erleidet.

Letztlich stellt die Beurteilung der Notwendigkeit immer eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der jeweiligen Umstände dar, eine pauschale Zuordnung kann daher nicht stattfinden. Über die medizinische Notwendigkeit und darüber, ob die Behandlung aufschiebbar ist, entscheidet jeweils der behandelnde Arzt.

Für die Erbringung der Behandlungen muss grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Für das Personal gilt Maskenpflicht und für die Patienten und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht. Hiervon ist eine Abweichung zulässig, wenn die Art der Behandlung das Tragen der Maske nicht zulässt, wie z. B. im Fall des Patienten bei einer zahnärztlichen Behandlung (§ 12 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Im Rahmen der Beherbergung gilt: Übernachtungsangebote dürfen von Beherbergungsbetrieben, zu denen in diesem Kontext auch Reha-Einrichtungen und Sanatorien zählen, nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ist eine Behandlung medizinisch, pflegerisch oder therapeutisch notwendig, so wird auch die Notwendigkeit der Beherbergung angenommen. Die folgenden Vorgaben sind dann zu beachten:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen den Gästen und dem Personal einzuhalten. Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn die Gäste demselben Hausstand angehören.
- Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht demselben Hausstand angehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.
- Es gilt Maskenpflicht für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Sie gilt für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch oder in ihrer Wohneinheit befinden. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste (Vor- und Nachname, Dauer des Aufenthalts und eine sichere Kontaktinformation) zu erheben.

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Für die gastronomische Verpflegung gilt: Bei zulässigerweise übernachtenden Beherbergungsgästen ist eine umfassende Verpflegung im Restaurantbereich (oder „to go“ für den Verzehr auf dem Zimmer oder außerhalb des Hotels) möglich.
Die erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepte sind selbstverständlich einzuhalten (vgl. auch Maskenpflicht § 14 Abs. 2 Nr.3 der 12. BayIfSMV).

-31.3.2021-